

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tom Schreiber (SPD)**

vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. März 2021)

zum Thema:

**Polizei Berlin: Status quo der Laufbahnverordnung für den gehobenen Dienst**

und **Antwort** vom 23. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26939  
vom 02. März 2021  
über Polizei Berlin: Status quo der Laufbahnverordnung für den gehobenen Dienst  
-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wird es nach Änderung der Laufbahnverordnung für den gehobenen Dienst der Polizei die Möglichkeit geben, dass auch Polizeioberkommissar/innen ohne Hochschulabschluss zu Polizeihauptkommissar/innen (mit BesGr A11) ernannt werden können?

Zu 1.:

Ja. Zukünftig soll vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen zur Änderung der Laufbahnverordnung bewährten Dienstkräften des mittleren Polizeivollzugsdienstes eine Beförderungsmöglichkeit bis zum Amt der Polizeihauptkommissarin oder des Polizeihauptkommissars (Besoldungsgruppe A 11) ermöglicht werden.

2. Für wann ist eine entsprechende Änderung der Laufbahnverordnung geplant und wie ist der aktuelle Sachstand der Planungen hierzu?

Zu 2.:

Die Neufassung der Polizei-Laufbahnverordnung soll demnächst in Kraft treten. Der Verordnungsentwurf geht in Kürze in die Verbändebeteiligung.

3. Hat die Corona-Situation zu einer Verzögerung im Änderungsprozess zur Laufbahnverordnung geführt?

Zu 3.:

Nein.

4. Ist es zutreffend, dass sich Beamt/innen erst nach vier Jahren im Einsatzdienst (mittlerer Dienst) für den gehobenen Dienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bewerben können? (Wenn ja, weshalb?)

Zu 4.:

Ja. Diese Voraussetzung ermöglicht die Feststellung der praktischen Bewährung der Beamtin oder des Beamten in der bisherigen Laufbahn.

5. Welche Rolle spielt der vorherige Bildungsabschluss bei der Versetzung vom mittleren in den gehobenen Dienst, wenn tatsächlich einzig die Benotung der Vorgesetzten der bisherigen Dienststelle entscheidend ist?

Zu 5.:

Die Bewertung der dienstlichen Leistungen ist in allen in § 10 Pol-LVO (Entwurf) genannten Aufstiegsvarianten nicht die einzige, sondern eine von mehreren Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg in den gehobenen Dienst. Auch der vorherige Bildungsabschluss ist im Aufstiegsverfahren relevant (vgl. § 10 Absatz 1 Pol-LVO).

6. Durch wen und wann genau wurde das Bewertungssystem in den jeweiligen Dienststellen festgelegt und wie wird konkret mit Einsprüchen hinsichtlich der Benotung umgegangen? (Aufstellung erbeten.)

Zu 6.:

Das Bewertungssystem ergibt sich aus den Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Inneres und Sport über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes (AV BVPVD) vom 25. April 2013.

Ist die beurteilte Dienstkraft mit der Beurteilung nicht einverstanden, kann sie eine Gendarstellung zu dieser Beurteilung fertigen, die zusammen mit der dienstlichen Beurteilung in die Personalakte aufgenommen wird (Ziffer 12.2 AV BVPVD). Darüber hinaus kann die beurteilte Dienstkraft eine Änderung ihrer Beurteilung beantragen (Ziffer 12.2 AV BVPVD). Wird dem Antrag ganz oder teilweise nicht entsprochen, erhält die Dienstkraft einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid der Dienstbehörde. Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 93 Absatz 1 Nummer 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit §§ 81 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

7. Fallen sämtliche Beamt/innen bei einer Beförderung vom mittleren in den gehobenen Dienst in der internen Bewertung von der Note 2 auf Note 3? (Falls nicht, nach welchem Schema ändert sich die interne Bewertung?)

Zu 7.:

Nein. Die von den Beamtinnen und Beamten erbrachten Leistungen werden im Rahmen einer Beurteilung stets zu den dienstlichen Anforderungen des jeweils wahrgenommenen Aufgabengebiets und zum jeweiligen Statusamt der Beamtin oder des Beamten in Beziehung gesetzt.

8. Welche Benotung ist nötig, um als Mitglied einer Einsatzhundertschaft oder eines Polizeiabschnitts seitens der Dienststelle für den gehobenen Dienst vorgeschlagen zu werden?

Zu 8.:

§ 10 Pol-LVO (Entwurf) gilt für Beamtinnen und Beamte in Ämtern des mittleren Dienstes ungeachtet ihrer konkreten dienstlichen Tätigkeit. In den Absätzen 1 und 2 wird für die Zulassung zum Aufstieg verlangt, dass die Beamtin oder der Beamte zuletzt mindestens mit der Leistungsstufe „B unterer Bereich“ oder „gut“ bewertete dienstliche Leistungen erbracht hat.

9. Wenn ein/e Polizeiobermeister/in durch Beförderung auf die Notenstufe 3 zurückfällt, weshalb sollte der bzw. die Betroffene noch Interesse haben, sich für den gehobenen Dienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu bewerben?

Zu 9.:

Auf die Beantwortung der Fragen 7 und 8 wird verwiesen.

10. Durch wen wurde die Zahl der Aufsteiger/innen (von derzeit 30 Personen im Jahr) festgelegt und welche Kriterien wurden hierfür angelegt? (Aufstellung erbeten.)

11. Aus welchen Gründen können nicht mehr als 30 Aufsteiger/innen im Jahr die Möglichkeit der Ausbildung für den gehobenen Dienst an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin erhalten?

12. Welche Rolle spielen bei der Limitierung zum einen Kostenargumente und zum anderen das Argument, dass bei einer höheren Zahl, Personal auf der Straße (d.h. im Einsatz) fehlen würde?

Zu 10. bis 12.:

Die Anzahl von 30 Aufsteigerinnen und Aufsteigern entspricht der Stärke einer Studiengruppe im Fachbereich an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin). Diese Zahl wird unter Berücksichtigung der Einstellungszahlen und Ausbildungskapazitäten der Polizei Berlin und der HWR Berlin von der Behördenleitung der Polizei Berlin jährlich festgelegt. Eine Erweiterung der Anzahl der Studienplätze für Aufstiegsdienstkräfte wird stets geprüft, wenn bei der Einstellung im gehobenen Dienst nicht alle Studienkapazitäten mit Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerbern ausgeschöpft werden konnten.

13. Aus welchen Gründen wird das Studium von Aufstiegsbeamten/innen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nicht von sechs Semestern auf vier Semester verkürzt?

Zu 13.:

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den Bachelorstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst (APOgDPol – B. A.) vom 16. Februar 2016 sieht eine Regelstudienzeit des Studiengangs von sechs Semestern ohne Verkürzungsmöglichkeit vor.

Der Studiengang wurde im Jahr 2015 von der Akkreditierungskommission der „Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen“ (AQAS) für die Dauer von sieben Jahren (bis 30.09.2022) akkreditiert. Die Regelstudienzeit berücksichtigt die Zielsetzung und die umfangreichen Inhalte der Ausbildung. Eine Verkürzung der Regelstudienzeit für den Personenkreis des mittleren Dienstes ist vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

14. Strebt die Polizei Berlin zukünftig vermehrt die Beförderung nach Leistung (mittels „Aufstieg per Handschlag“) oder durch Qualifikation an? (Begründung der jeweiligen Beförderungsstrategie erbeten.)

Zu 14.:

Sowohl die Aufstiegsmöglichkeit gemäß § 10 Absatz 1 Pol-LVO als auch die Aufstiegsmöglichkeit gemäß § 10 Absatz 2 Pol-LVO erfolgt nach Leistung, Eignung und Befähigung und nach Maßgabe besetzbarer Stellen.

15. Wann wo und durch wen werden durch die Polizei Berlin besondere Fähigkeiten und Kenntnisse, welche für eine Spezialdienststelle von Nutzen sein könnten, vor oder während des Studiums abgefragt und spielen diese bei der weiteren Verwendung eine entscheidende Rolle?

Zu 15.:

Soweit der Polizei Berlin von den Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamten besondere Fähigkeiten und Kenntnisse mitgeteilt werden und diese mit einer Weitergabe ihrer Angaben innerhalb der Polizei Berlin einverstanden sind, werden diese Angaben im Rahmen der Verteilungsplanung verwendet.

16. Aus welchen Gründen werden beispielsweise Praktika für Aufstiegsbeamte/innen nicht ausbildungsverkürzend angerechnet?

Zu 16.:

Die Praktika während des Aufstiegsstudiums an der HWR Berlin sollen der Unterweisung in Aufgabengebiete des gehobenen Polizeivollzugsdienstes dienen und sind daher auch für Beamtinnen und Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im festgelegten Umfang verpflichtend. Das Pflichtmodul 15 sieht mit der Version A gemäß § 9 Absatz 1 APOgDPol – B. A. explizit Studienpraktika für Studierende vor, die zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst zugelassen wurden. Nach der Studienordnung des Bachelorstudiengangs „gehobener Polizeivollzugsdienst“ ist zwar eine Abweichung von den im Modulkatalog genannten Zeitansätzen für einzelne Praktikumseinheiten zulässig, sofern das Erreichen der Lernziele gewährleistet bleibt. Aufgrund der Semesterlage der Praktika vom 1. bis zum 6. Semester ist damit jedoch keine Verkürzung des Studiums verbunden. Die festgelegte Modulabfolge dient der Gewährleistung eines sachgerechten Studienverlaufs.

Berlin, den 23. März 2021

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport